



Usually
unusual.

Orth Kluth Newsletter 1/2021

Zulieferer-Compliance

Festlegung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Keine neuen zivilrechtlichen Haftungsregeln

Aber: Neue Bußgeldrisiken für Unternehmen

Das Lieferkettengesetz kommt

Die Bundesregierung hat am 03.03.2021 den Entwurf des *Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten* (kurz: Lieferkettengesetz) verabschiedet. Das Gesetz soll bis zur Sommerpause vom Bundestag beschlossen werden und am 01.01.2023 in Kraft treten.

In diesem Newsletter stellen wir Ihnen die einzelnen Regelungen des Gesetzes vor

und zeigen auf, was dies für Ihr Unternehmen bedeutet.

Allgemeines

Ziel des Gesetzes ist es, in Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Größe zu verpflichten, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte nachzukommen. Das Gesetz

soll jedoch nicht nur die Rechte der betroffenen Menschen in den Lieferketten stärken, sondern auch dem Interesse der Unternehmen an Rechtssicherheit und einem fairen Wettbewerb Rechnung tragen.

Zunächst werden nur Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern (einschließlich verbundener Unternehmen) erfasst. Ab 2024 wird der Anwendungsbereich auf alle Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern ausgedehnt.

Geschützte Menschenrechte

- Unversehrtheit von Leben und Gesundheit
- Freiheit von Sklaverei und Zwangsarbeit
- Schutz von Kindern und Freiheit von Kinderarbeit
- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Schutz vor Folter
- Gerechte Arbeitsbedingungen
- Umweltbezogene Pflichten zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Definition Lieferkette

Die Lieferkette umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden. Dazu zählen das Handeln im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln unmittelbarer Zulieferer (Vertragspartner, deren Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung oder Inanspruchnahme der betreffenden Dienst-

leistung notwendig sind) sowie das Handeln mittelbarer Zulieferer (alle übrigen Unternehmen in der Lieferkette, deren Zulieferungen notwendig sind).

Sorgfaltspflichten

Das Gesetz verpflichtet Unternehmen zur Einhaltung der folgenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten:

- Einrichtung eines Risikomanagements zur Erkennung, Vorbeugung, Beendigung oder Minimierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Verstöße und Bestimmung eines Verantwortlichen (z. B. durch Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten)
- Mindestens einmal jährliche Risikoanalyse zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken
- Verabschiedung einer Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie des Unternehmens
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- Dokumentation und öffentlich zugängliche, jährliche Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Im Übrigen sind die Anforderungen nach den unterschiedlichen Stufen in der Lieferkette gestaffelt.

Im eigenen Geschäftsbereich müssen Präventionsmaßnahmen, z. B. durch die Implementierung geeigneter Einkaufspraktiken, verankert und bei einer Verletzung unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu deren Beendigung ergriffen werden.



Im Geschäftsbereich eines unmittelbaren Zulieferers sind Präventionsmaßnahmen ebenfalls zu verankern. Treten dort Verletzungen auf, die nicht in absehbarer Zeit beendet werden können, ist ein konkreter Plan zur Minimierung und Vermeidung zu erstellen und umzusetzen. Nur wenn eine sehr schwerwiegende Menschenrechtsverletzung festgestellt wurde, die bisherigen Maßnahmen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfolgreich sind und dem Unternehmen kein milderes Mittel zur Verfügung steht, ist der Abbruch der Geschäftsbeziehung zum Vertragspartner geboten.

Gegenüber mittelbaren Zulieferern gelten die Sorgfaltspflichten nur anlassbezogen. Falls das Unternehmen substantiierte Kenntnis von einer möglichen Verletzung erlangt, müssen unverzüglich u. a. eine Risikoanalyse durchgeführt, angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankert sowie ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung der Verletzung umgesetzt werden.

Zivilrechtliche Haftung

Das Gesetz schafft keine neuen zivilrechtlichen Haftungsregelungen.

Es gilt weiterhin die zivilrechtliche Haftung nach dem jeweils anwendbaren Recht. D.h. nach deutschem Recht haften Unternehmen im Regelfall nur für eigenes, jedoch nicht für fremdes Verschulden, also grundsätzlich nicht für die Handlungen von Zuliefer-Unternehmen in der globalen Lieferkette, es sei denn, diese sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Sinne von §§ 278 bzw. 831 BGB.

Private Geschädigte hatten bislang selten von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Rechte vor deutschen Gerichten einzuklagen. Deshalb führt das Lieferkettengesetz nun eine Prozessstandschaft für Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften ein. Damit können die Rechte der privaten Geschädigten künftig von den NGOs und Gewerkschaften in eigenem Namen eingeklagt werden, sofern sich die privaten Geschädigten damit einverstanden erklären.

Behördliche Kontrolle und Durchsetzung

Neben der Kontrolle des jährlichen Berichts über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird in Zukunft das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als zuständige Behörde – auch auf Antrag einer verletzten Person – die Einhaltung der Sorgfaltspflichten kontrollieren. Die Behörde darf bestimmte Anordnungen treffen oder Unternehmensräume betreten. Unternehmen und Personen sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben.

Sanktionen

Bei vorsätzlichen und fahrlässigen Verstößen gegen bestimmte Regelungen des Gesetzes, insbesondere bei Nichtbeachtung der oben beschriebenen Sorgfaltspflichten, können Bußgelder bis zu einer Höhe von EUR 800.000 verhängt werden. Für Unternehmen, die einen Jahresumsatz von mehr als EUR 400 Millionen haben, kann das Bußgeld sogar bis zu 2% des Jahresumsatzes betragen. Dabei wird der weltweite Jahresumsatz der wirtschaftlichen Einheit, d. h. des Gesamtkonzerns, zugrunde gelegt.

Darüber hinaus droht der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge für die Dauer von maximal drei Jahren.

Fazit

Auch wenn das geplante Gesetz – anders als zwischenzeitlich diskutiert – keine neuen zivilrechtlichen Haftungsregelungen in der Lieferkette vorsieht, sind die zukünftig zu beachtenden Pflichten und die daraus resultierenden ordnungsrechtlichen Haftungsrisiken in Form von Bußgeldern sowie der unter Umständen damit

einhergehende Ausschluss von Vergaben bei öffentlichen Aufträgen nicht zu verachten.

Zwar sind nach Aussagen der Politik mittelständische Unternehmen nicht von den Verpflichtungen des Lieferkettengesetzes betroffen. Doch wenn ab 2024 Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, werden auch Unternehmen betroffen sein, die sich – ungeachtet der gängigen Definitionen – selbst als mittelständisch bezeichnen würden.

Unternehmen, die konzernweit in der Regel mehr als 3.000 Mitarbeiter beschäftigen, sind – mit Blick auf den umfassenden Pflichtenkatalog des neuen Gesetzes und das voraussichtliche Inkrafttreten des Gesetzes in weniger als zwei Jahren – bereits jetzt aufgerufen, sich intensiv mit der Thematik zu befassen und frühzeitig zu handeln, um drohende Haftungsrisiken und vergaberechtliche Folgen zu vermeiden.

Die Spezialisten von Orth Kluth Rechtsanwälte sind dabei gerne behilflich.

Usually
unusual.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Markus Berndt
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,
Partner

T +49 211 60035-428
markus.berndt@orthkluth.com



Dr. Christiane Hoffbauer
Rechtsanwältin, Partnerin

T +49 211 60035-230
christiane.hoffbauer@orthkluth.com



Gereon Conrad, LL.M.
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 211 60035-434
gereon.conrad@orthkluth.com



Maike Regener
Rechtsanwältin

T +49 30 2060970-622
maike.regener@orthkluth.com

Usually
unusual.